

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 13 R 328/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. August 2006 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, die Richter Dr. Fichte und Dr. Terdenghe sowie die ehrenamtliche Richterin Link und den ehrenamtlichen Richter Lippert beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 9. Mai 2006 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Mit Urteil vom 9. Mai 2006 hat das Landessozialgericht Hamburg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bzw wegen Erwerbsminderung über den 30. April 2002 hinaus im Wesentlichen mit folgender Begründung verneint: Der Senat folge den nervenärztlichen Gutachten der Dres. F. , R. und H. , wonach die Klägerin jedenfalls nach Ablauf der Befristung der Rentenbewilligung wieder vollschichtig erwerbsfähig sein könne. Die gegenteilige Stellungnahme der sachverständigen Internistin Dr. R. sei nicht nachvollziehbar.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf Verfahrensfehler, weil das LSG ihren in der mündlichen Berufungsverhandlung aufrechterhaltenen Beweisanträgen nicht gefolgt sei, und macht eine grundsätzliche Bedeutung geltend.

II

- 3 1. Soweit sie die Darlegungserfordernisse erfüllt, ist die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin nicht begründet.
- 4 Zwar stellt es einen Revisionszulassungsgrund dar, wenn das LSG ohne hinreichende Begründung einem Beweisantrag nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 103 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Derartige Beweisanträge können jedoch nicht festgestellt werden.
- 5 Denn als Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann - bei rechtskundiger Vertretung des Beteiligten - nur ein solcher gewertet werden, der entweder im Berufungsurteil erwähnt ist oder im letzten Termin zur mündlichen Verhandlung - und sei es hilfsweise - gestellt, wiederholt oder in Bezug genommen wurde. Nur ein derartiger Beweisantrag erfüllt die insoweit maßgebliche Warnfunktion und führt der Tatsacheninstanz vor Augen, dass der Beteiligte die gerichtliche Sachaufklärungspflicht in einem bestimmten Punkt als nicht erfüllt ansieht (stRspr des BSG, vgl BSG vom 18. September 2003, SozR 4-1500 § 160 Nr 1; BSG vom 5. März 2002, SozR 3-1500 § 160 Nr 35; BSG vom 1. Februar 2000, SozR 3-1500 § 160 Nr 29).
- 6 Diese Voraussetzungen sind im Falle der Klägerin jedoch nicht erfüllt. Das Berufungsurteil geht auf Beweisanträge der Klägerin nicht ein; auch die Niederschrift über die Verhandlung vor dem



LSG am 9. Mai 2006 weist lediglich einen Sachantrag der Klägerin aus, nicht jedoch die behaupteten Beweisanträge.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 Weder aus den Akten noch aus dem Vortrag der Klägerin ist ersichtlich, dass sie in der mündlichen Verhandlung die Protokollierung eines Beweisantrags oder aber danach eine Protokollergänzung oder -berichtigung beantragt hätte (vgl BSG vom 15. Februar 1988, SozR 1500 § 160 Nr 64 S 68).
- 8 2. Die weiter von der Klägerin geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist schon deshalb nicht geeignet, die Revisionsinstanz zu eröffnen, weil sie den formellen Anforderungen an eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gerecht wird.
- 9 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 10 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 11 Die Klägerin misst der Frage, "wie die zeitlich hintereinander eingeholten Sachverständigengutachten zueinander zu gewichten sind", grundsätzliche Bedeutung bei. Das LSG habe sich auf das länger zurückliegende Gutachten des Dr. H. gestützt; es hätte aber dem in ihrem Sinne ausgefallenen Sachverständigengutachten, das zeitlich zuletzt eingeholt worden sei, besonderes Gewicht zukommen müssen, da es nicht nur um die Frage der Erwerbsunfähigkeit in der Vergangenheit, sondern insbesondere auch um die Frage der Erwerbsunfähigkeit in der Gegenwart gehe.
- 12 Dahinstehen kann, ob die Klägerin damit eine Rechtsfrage aufgeworfen hat. Hieran bestehen Zweifel, weil sie zum einen allein auf die bei ihr eingeholten Gutachten abstellt, also lediglich ihr eigenes rentenrechtliches Schicksal mit der Fragestellung verbindet, wenn sie auch behauptet, es handele sich um eine klärungsbedürftige Frage, deren Auftreten in einer Vielzahl von Fällen zu erwarten sei. Zum anderen macht sie keine hinreichenden Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit und zur Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Frage. Die Behauptung, es gebe "keine einheitliche Rechtsprechung" zur aufgeworfenen Frage, lässt nicht erkennen, dass sich die Klä-



gerin damit auseinander gesetzt hätte, ob sich die Frage nicht bereits aus dem Gesetz (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) beantwortet, oder damit, inwiefern die vorhandene, wenn auch angeblich "nicht einheitliche" Rechtsprechung zur Beantwortung der gestellten Rechtsfrage wenigstens für Fallgestaltungen wie bei der Klägerin nicht ausreiche. Im Kern rügt die Klägerin vielmehr die Beweiswürdigung des LSG, was gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG ausgeschlossen ist. Diese Einschränkung kann sie nicht dadurch umgehen, indem sie insoweit eine Rechtsfrage von vermeintlich grundsätzlicher Bedeutung aufwirft.

- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

